



Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall wurde der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

Ein Leser kritisiert einen Beitrag im Jahresrückblick „Best of Böse“ der Ausgabe 52/20 der Wochenzeitung „Falter“.

Im Beitrag belegt die ZIB-Moderatorin Nadja Bernhard Platz 83 im „Best of Böse“-Ranking, da sie bloß aus optischen Gründen eine Brille trage. So solle man sich vorstellen, jemand würde mit zwei gesunden Beinen einen Stock benutzen oder ein Hörgerät ohne Hörschaden tragen – dies sei undenkbar, heißt es im Beitrag weiter. Menschen mit Sehschwächen zu imitieren sei eine der letzten politischen Unkorrektheiten, die man sich noch erlauben könne. Nadja Bernhard sei gar nicht sehschwach, trotzdem trage sie eine Brille in der Größe von zwei Bildschirmen. „Best of Böse“ prophezeie, dass es in ein paar Jahren für so etwas in dieser Liste Platz eins gebe.

Nach Meinung des Lesers enthalte der Beitrag sexistische Unterstellungen gegenüber Frau Bernhard.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Zunächst betont der Senat, dass der satirische Charakter des kritisierten Beitrags offenkundig ist. Satire soll in erster Linie dazu dienen, zugespitzte Kritik an Personen oder Ereignissen zu üben; spöttische Elemente, Ironie, Sarkasmus, Übertreibungen und Zynismus sind für satirische Darstellungen typisch (siehe z.B. die Mitteilungen 2014/203; 2015/189; 2016/288). Die Presse- und Meinungsfreiheit ist bei diesen Darstellungsformen somit von vornherein besonders weit auszulegen.

Bei der medienethischen Beurteilung einer satirischen Darstellung orientieren sich die Senate des Presserats daran, inwieweit die überhöhte Kritik einen Sachbezug zu einem konkreten Ereignis aufweist (vgl. zuletzt die Fälle 2019/113, 2019/157 und 2020/149).

Der vorliegende Beitrag befasst sich auf ironische Weise mit der Fernsehmoderatorin Nadja Bernhard und ihrer großen modischen Brille sowie dem Umstand, dass sie diese Brille eigentlich gar nicht benötige. So trage Nadja Bernhard ihre Brille lediglich aus optischen Gründen und imitiere damit Menschen mit Sehschwäche; dies sei dem Beitrag zufolge eine der letzten politischen Unkorrektheiten, die noch erlaubt sei.

Nach Auffassung des Senats wird hier auch auf die Debatte über politische Korrektheit angespielt. Es wird sohin grundsätzlich ein Thema aufgegriffen, das für den gesellschaftspolitischen Diskurs von Relevanz ist.

Allerdings sind Medien dazu angehalten, die Faktenbasis für die satirische Darstellung zu verifizieren (siehe z.B. den Fall 2019/082). Tatsachen, an denen die Satire anknüpft, sollten stichhaltig bzw. gewissenhaft recherchiert sein. Insofern stellt sich für den Senat die Frage, ob das Medium den Aussagekern des satirischen Beitrags ausreichend auf seinen Wahrheitsgehalt geprüft hat:

Der Chefredakteur des Mediums wies in einem öffentlichen Posting in den sozialen Netzwerken darauf hin, dass der Inhalt des „Best of Böse“-Beitrags aus einem Interview der Fernsehmoderatorin mit der Tageszeitung „Heute“ herrühre. Tatsächlich erschien am 22.10.2020 ein Artikel auf „heute.at“ mit dem Titel „Nadja Bernhard verrät, warum sie jetzt Brille trägt“. Darin heißt es, dass die Moderatorin eigentlich noch keine Brille benötige und es sich um ein modisches Accessoire gehandelt habe. Am Ende des Artikels wird sie damit zitiert, dass sie die Brille immer dann tragen werde, wenn es zum Outfit passe. Der Artikel ist nach wie vor unverändert abrufbar.

Im Ergebnis hält es der Senat für nachvollziehbar, dass das Medium die Faktenbasis für die satirischen Ausführungen zu Nadja Bernhard aufgrund ihrer Antwort im Interview mit „heute.at“ als unstrittig ansah.

Aufgrund der Kürze des Beitrags, des Negativrankings lediglich an der 83. Stelle und der Vielzahl an Personen, die in der jährlichen satirischen Bilanz „Best of Böse“ vorkommen, war es im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats auch nicht erforderlich, bei Nadja Bernhard noch einmal direkt nachzufragen.

Schließlich weist der Senat noch darauf hin, dass das Medium in der darauffolgenden Ausgabe einen Leserbrief veröffentlichte, in dem Nadja Bernhard festhielt, dass sie mit 1,5 Dioptrien auf eine Sehbrille angewiesen sei. Das Medium ist somit dem Anliegen Bernhards nachgekommen, ihre Klarstellung zu publizieren (vgl. in dem Zusammenhang auch die Mitteilung 2020/176).

Somit liegt weder ein Verstoß gegen Punkt 2 (gewissenhafte Recherche) noch gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex vor. Darüber hinaus stuft der Senat den Beitrag auch nicht als sexistisch ein.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
26.01.2021